



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **272. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ wendet sich insbesondere an Studierende der Historisch-Kulturwissenschaftlichen und der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ an der Universität Wien ist es, Studierenden Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der mittelalterlichen und neuzeitlichen Numismatik und im Umgang mit Münzen dieser Epochen zu vermitteln. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Kenntnisse in diesen Teilgebieten der Numismatik, deren Münzsystemen und der relevanten Literatur. In den Hauptgebieten haben sie auch Erfahrung in der Münzbeschreibung und -bestimmung und damit Kompetenz für eine erste wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Münzmaterial.

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ ermöglicht den Zugang zum Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungs Voraussetzungen**

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Die Teilnahme am Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ steht allen Studierenden offen. Besonders geeignet ist das Erweiterungscurriculum für Studierende historischer Fächer der kulturwissenschaftlichen Fakultäten.

#### **§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ besteht aus drei Modulen zu je 5 ECTS; sie sind jeweils in zwei Semestern absolvierbar.

Modul Beschreibungs- und Bestimmungslehre 5 ECTS

Modul Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit im Überblick 5 ECTS

Proseminarmodul 5 ECTS

Das Modul Beschreibungs- und Bestimmungslehre (5 ECTS, davon 1 ECTS prüfungsimmanent) besteht aus einer Vorlesung (2 Stunden, 4 ECTS) und einer Übung (1 Stunde, 1 ECTS) und versetzt den / die Studierende/n in die Lage, Münzbilder sachrichtig anzusprechen und darauf basierend nach der Fachliteratur zu bestimmen.

Das Modul Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit im Überblick (5 ECTS, davon 1 ECTS prüfungsimmanent) besteht aus einer Vorlesung (2 Stunden, 4 ECTS) und einer Übung (1 Stunde, 1 ECTS) und bietet einen systematischen Überblick zu allen Gebieten der Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Der / die Studierende verfügt danach über eine Groborientierung in Zeit und Raum dieser Epochen der Numismatik.

Die Vorlesung und die Übung können auch gemeinsam in Form eines Kurses (3 Stunden, 5 ECTS) absolviert werden.

Im Proseminarmodul (5 ECTS; Proseminar, prüfungsimmanent), welches das Curriculum abschließt, fließen die Kompetenzen der beiden bisherigen Module zusammen; es wird erste Erfahrung in der wissenschaftlichen Durchdringung des Materials gesammelt.

#### **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und führen in die Hauptbereiche des Faches systematisch ein und geben einen Einblick in seine wissenschaftlichen Methoden. Die Beurteilung erfolgt anhand einer Prüfung.

(2) Übungen vertiefen den Stoff der Vorlesung durch Vorlage von Originalen oder anderer relevanter Objekte und deren angeleitete Bearbeitung.

(3) Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Behandlung eines Teilaspekts. Dabei werden alle Formen der Kommunikation praktisch geübt: Diskussion, Referat, schriftliche Arbeit.

Bei Proseminaren werden von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bieten.

(4) Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: sie führen in die Hauptbereiche des Faches ein und geben einen Einblick in seine wissenschaftliche Methoden. Außerdem wird der Stoff durch Vorlage von Originalen oder anderen relevanten Objekten und deren angeleiteter Bearbeitung vertieft. Die Lehrveranstaltungsleiter geben die Kriterien für die Beurteilung zu Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt. Es ist jedenfalls eine Prüfung abzuhalten.

(5) Übungen und Proseminare sind prüfungsimmanent und bedingen die regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit der Studierenden.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Vorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(4) Die einzelnen Module können auch in Form einer kombinierten Modulprüfung im Sinne der Satzung absolviert werden. In diesem Fall sind die prüfungsimmanenten Anteile eines Moduls zu absolvieren und statt der nicht prüfungsimmanenten Anteile eine Prüfung abzulegen. Die Richtlinien für diese Prüfung werden von dem zuständigen akademischen Organ zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
Hrachovec

